

**Eines Ehrbarn Hochweisen Raths der Stadt Rostock/ Auff Beliebung der
Ehrliebenden HundertMänner/ Publicirte Ordnung und Articulsbrieff : Wie es mit
bestellung der Tag: unnd Nachtwacht gehalten werden sol**

[Rostock]: Reusner, 1635

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730493873>

Druck Freier  Zugang



Eines

Gerbarn Hoch=
weisen Raths der
Stadt Rostock /

Auff Beliebung der Ehrliebenden
HundertMänner /

Publicirte Ordnung
vnd Articulsbrieff /

Wie es mit bestellung der Tag: vnd
Nachtwacht gehalten werden sol.



Im Jahr Christi 1635.

Wey dero bestallten Buchdrucker Johann Reusner.

Mk - 10565 (52)

Mk - 10565 II. 25.



1. **A**ufänglich / sollen
alle Bürger vnd Einwohner/
ein jeder vnter seinem Fehlein / dem verordneten
Capitein vnd andern Officirern gehorchen / vnd
was ihnen von denselben befohlen wird / ohne Wie-
derrede verrichten / vnd keine Meuterey machen /
weinig Hand an sie legen / bey höchster Straffe
des Raths.

2. Vors Ander / sol ein jeder Bürger vnd Ein-
wohner sein eigen Vnter : vnd Obergewehr fertig
haben / vnd da er betreten oder vberzeuget würde/
daß er nicht sein eigen Gewehr hette / oder dieselbe
nicht fertig oder verrüstert were / so sol er jedesmal
vmb achte Schilling Lübisck gestraffet werden.

3. Wann aber die Sturmglock gerehget / vnd Al-
larm gemacht wird / so sol ein jeder Bürger vnd
Einwohner in der Persohn / so starck er immer kan /
aus Pflicht seines Bürgerendes / vnd so wol zu sei-
nem eigenen / als gemeiner Stadt bestien / alsbald
vnd vngeseumet / mit seiner Vnter: vnd Obergewehr /
auch nothturfftigem Kraut vnd Loth / auff
dem / dem Fehlein zugeordneten Platze erscheinen /
vnd der von einem Ehrbarn Rathe beschehenen
Anordnung erwarten vnd willig folgen / bey straff
der Stadt Wohnung vnd Bürgerrechts.

Solte

Solte aber eine oder mehr Fahnen/ aufferhalb 4
der Gefahr/ zu Walle oder Musterung auffgefah-
ret werden / so sol ein jeder für seines Fendrichs
Thür/ mit seiner Ober: vnd Vnter gewehr erschei-
nen.

Wann ein Bürger vnd Einwohner inn der 5.
Persohn zur Wacht zuer scheinen behindert würde/
so sol er einen vereideten Bürger / dem nicht mehr/
denn achte Schilling Lübisck gegeben werden soll/
an seine stath zu schicken schuldig seyn/ bey Straffe
sechszehen Schilling Lübisck.

Solte aber einer gefunden werden/ welcher sich 6.
ohne Noth oder Ehehafft / das eine oder andere
mahl/ nicht in der Persohn einstellen wolte / so soll
der selbe auff sein beharren/ mit fünff Fl. jedesmahl
bestraffet werden.

Würde sich aber jemand von der Fahnen/ ehe 7.
dieselbe vom bestelleten ordte wider abgeföhret
wird/ verlieren/ der sol sechszehen Schilling Lüb.
zu geben verbunden seyn / solte aber in nothfällen
einer gemisset werden / der sol an Leib vnd Ehre ge-
straffet werden.

Ein jeder Bürger vnd Einwohner sol sich auff 8.
der Wacht vñ sonst aller Gotteslästerlichen Wor-
te vnd wercke / auch fluchens vnd schwerens genz-
lich enthalten / würde sich aber jemand der gleichen
Laster zubegehen vnter stehen / der sol nach größe
der Missethat ernstlich gestraffet werden. Ein

9. Ein jede Corporalschafft/ auch Schildt: vnd
Schaarwacht/ sol sich an dem orthe/ dahin sie ver-
ordnet/ willig vnd gerne begeben/ auch sich daselbst
stets finden lassen/ vnd nicht ehe von dem orthe wei-
chen/ ehe er oder sie ordenlich auff befehl der Capi-
tän/ oder anderer Officirer / wieder abgeführt
werden/ oder ein jeder der selben sol 6. Schill: Püß:
der Corporal aber 2. Gulden/ der Landes Passada
einen Gulden verbrochen haben.

10. Die bestalte Tagwacht sol alle frembde vnd re-
sende Leute/ woher sie kommen/ vnd ihre Nahmen/
vnd wo sie zur Herberge einkehren wollen/ fragen/
vnd solches fleißig auffschreiben/ vnd des Abendts
dem Worthaltenden Herrn Bürgermeistern über-
reichen/ vnd keine Prachere / wie auch die von ver-
dächtigen vnd vergifteten örthern kommen/ in die
Stadt gestatten / sondern zu rücke treiben.

11. Ingleichen sol die Tagwacht keinen reisenden
Mann oder andere Bürger vnd Einwohnere/ vor
den Thören mit Trinckgelde/ oder sonsten beschehen
noch benehmen/ auch keinen Patoren Holtz/ oder an-
ders/ von den Wagen nehmen/ sondern vielmehr vn-
verdeckte Personen frey vnd ungehindert passiren
vnd repassiren lassen/ bey straffe der Gefängnuß.

12. Niemand/ er sey auch wer er wolle/ sol truncken
auff die Wacht kommen/ oder auff der Wacht/ we-
der bey Tag oder Nacht sauffen / weniger ganze
oder

oder halbe Tonnen Biers oder Wein holen lassen/
bey straffe 10. Gulden.

Wann die Tagwacht besetzt / vnd die Thöre er- 13.
öffnet / alsdann vnd nicht ehe sol die Nachtwacht
abgehen / Wie dann auch imgleichen die Tagwacht /
nicht ehe für den Thören / dahin sie geordnet / ab-
gehen sol / ehe die Nachtwacht auffgeführt / vnd die
Thöre geschlossen sind.

Die Pfandung der ausbleibenden zur Wacht / 14.
sol dieser gestalt geschehen / daß nemlich die bestalte
Officier / aus ihrer Fahne vier verordnen / welche
die Pfandung mit Bescheidenheit verrichten / vnd
sich glimpfflich bezeigen / auch die Pfande der Fah-
nen einliefern sollen.

Solte aber jemand Pfandtwehrung thun / der 15.
selbe sol vom Gerichte gedoppelt gepfandet / vnd
darnach das Pfande der Fahnen zugestellt werden.

Niemand sol bey Tage / viel weiniger bey Nacht / 16.
nach besetzter Wacht vnd gegebenem Worte / vnd
geschlossenen Thören / ohn eusserste Noth vnd Ge-
fahr / die Lose damit zu geben / einige Büchse ab-
schleffen / noch die Trummel rehen / oder Larm
machen / bey Leibes straffe.

Es sol keine Schildtwacht das Wort haben / 17.
sondern allein die Officier / welche es bey sich be-
halten sollen.

Ein jeder / so auff Schildt: vnd Scharwacht 18.

A iii

ver.

verordnet vnd geföhrt wird/der sol seine Zeit zu stehen schuldig seyn/ vnd solches vnweigerlich verrichten/ auch nicht von dannen abweichen/ ehe er durch einen oder andern gelöset wird/ bey straff 1. fl.

19. Da auch jemand/ so zur Schildtwacht verordnet/ schlaffende/ oder daß er sein Gewehr verlassen/ befunden wird/der sol mit Gefängnuß oder scharfer Geldtbusse/ jedoch nach gelegenheit der zeit gestraffet werden.

20. Es sol mit der Schildtwacht keiner vor dem andern lenger die selbe zu halten beschweret/ sondern darin eine gleichmessigkeit / ohne ansehen vnd vnterscheidt der Personen gehalten werden.

21. Es sol derjenige/der die Schildtwacht helt/ sich stille verhalten/niemand zusprechen/oder Gerüchte machen/ oder da er etwas verdecktighes vernehmen würde/ es sey in: oder aussershalb der Stadtwällen/ so sol er zwey oder drey mal ruffen/ vnd da ihm nicht geantwortet wird / solches dem Corporal durch einen Larmen geschrey kundt thun / vnd also Unheil abwenden.

22. Die Schildtwacht sol niemand/er sey auch wer er wolle/in seine Wacht komen/ auch niemand aus seiner Schildtwacht lassen vorüber treten oder gehen/ sondern seinen Corporal ruffen/der niemand sol auff oder ablassen/ ohne die das Wort haben.

23. Die Lose oder das Wort sol alle Abend von dem wort

Worthaltenden Bürgermeistern gegeben / vnd
durch die Garstanten abgehohlet werden.

Die erste Kunde/wenn die Schildtwacht auß 24.
gesetzt ist / sol der Capitain / Leutenant / vnd andere
Officierer selbst semplich gehen / vnd vernehmen / ob
es alles richtig bestellet vnd angeordnet.

Die andere Stunden aber sollen zween von den 25.
Garstanten die Kunde gehen / die Wacht vnd
Schildtwacht zubesehen.

Niemand sol auff der Schildtwacht alt Gezen- 26.
cke erregen / oder sich reuffen / schlagen oder hawen /
auch kein Gewehr blößen / bey 20. fl. straffe / oder da
er dieselben zu erlegen nicht vermöchte / so sol er mit
schwerer Gefängnuß belegt werden.

Niemandt sol sich vnterstehen / an der Stadt- 27.
wacht vnd Bürger Häusern / Dächern / Thüren /
Fenstern / Glinden / Zeunen vnd Lusthäusern ge-
walt zu thun / oder etwas zubrechen / zuberbrennen
oder wegzutragen / auch die Wälle / Wände vnd
Mauern zubernichten / bey straffe 20. fl. so dem
Fehlnlein gefolget werden sollen / vnd sol nichts de-
sto weniger den Schaden erstaten.

Auch sol Niemand bey Tage oder Nacht über die 28.
Graben oder Mauern auff oder absteigen / bey
Leibes straffe.

Solte es sich auch zutragen / das irgend die ge- 29.
fahr sich etwas minderte / vnd also nicht nötig were /
daß

daß eine gånzliche Fahne auffgeföhret werden musse/
sondern irgend des Tages eine Corporalschafft/
vñnd des Nachts auch eine zur Wacht verordnet
werden solte / So sollen bey der ersten Corporal-
schafft der Capitain / vñnd ein Sarsiant / bey der
andern des Tages ein Sarsiant / bey der dritten zu
Nachte der Leutenant vñnd Zendrich / vñnd bey der
vierdten ein Sarsiant / des Abends auff den Glo-
ckenschlag achte / bey Sommerszeit / vñnd bey Win-
terszeit vmb 4. Vhren / in der Person vff den Wall
verfügen / alles fein verordnen / vñnd die Kunde be-
stellen / wie dann auch die ganze Corporalschafft
endlich nach dem Walle sich verfügen / vñnd ferner
Anordnung erwarten sollen:

30. Ingleichen soll es mit bestellung der Tagwacht
gehalten werden / daß die Corporalschafft / welcher
es zukompt / bey Sommerzeit des Morgens vmb
4. vñnd bey Winterzeit vmb 6. Vhren / sich auff dem
Walle einstelle / vñnd fernern bescheides erwarte.

31. Vñnd habendie Ehrliebende Bürger e sich gegen
einen Ehrbarn Raht erklaret / daß solche determi-
nirte Straffe / biß auff des Fähnlins weitere
Anordnung / bey demselben ver-
bleiben solle.



Worthaltenden Bürgermeistern gegeben
durch die Carstanten abgeholt werden

Die erste Kunde/wenn die Schilder
gesetzt ist/sol der Capitain/Leutenant/
Officirer selbst semplich gehen/ vnd ver
es alles richtig bestellet vnd angeordnet.

Die andere Stunden aber sollen zwe
Carstanten die Kunde gehen / die W
Schildtwacht zubesehen.

Niemand sol auff der Schildtwacht
erregen/ oder sich reuffen/ schlagen od
auch kein Gewehr blößen/ bey 20. fl. str
er dieselben zu erlegen nicht vermöchte/
schwerer Gefängnuß belegt werden.

Niemandt sol sich vntersehen/ an d
wacht vnd Bürger Häusern/ Dächern
Fenstern/ Glinden/ Zeunen vnd Lust
walt zu thun/ oder etwas zubrechen/zui
oder wegzutragen / auch die Wälle / 2
Mauren zu vernichten/ bey straffe 2
Fehlein gefolget werden sollen / vnd so
so weniger den Schaden er statten.

Auch sol niemand bey Tage oder Na
Graben oder Mauren auff oder abste
Leibes straffe.

Solte es sich auch zutragen/ das jr
fahr sich etwas minderte/vnd also nicht

24.

25.

26.

27.

28.

29.

